

Mitteilungen der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Februar dieses Jahres hatten Sie Ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Kammerversammlung neu zu wählen – eine Möglichkeit, von der rund 50% der KJP und 62% der PP Gebrauch gemacht haben. Wir sind mit dieser Wahlbeteiligung alles andere als zufrieden – vielleicht helfen Sie uns bei der Analyse der Ursachen, indem Sie uns über Ihre Gründe informieren, wenn Sie zur Gruppe der Nicht-Wähler gehören.

Es waren 40 Sitze zu besetzen – zwei mehr als in der vergangenen Wahlperiode, weil sich die Zahl der Kammermitglieder auf 2.861 (Stand 30.09.04) erhöht hat. Hauptgrund dafür ist die Tatsache, dass seit Dezember 2003 auch die im praktischen Teil ihrer Ausbildung befindlichen angehenden PP und KJP sozusagen „automatisch“ Mitglieder der Kammer sind – und erfreulicherweise entscheiden sich immer noch viele zur Ausbildung Berechtigte, trotz mancher Hürden den Weg zum PP oder KJP zu gehen.

Die abgegebenen Stimmen verteilen sich auf die Listen der PP wie folgt:

Liste	Prozent	Sitze
Koalition für Psychotherapie	47,81	15
Kooperation	25,26	8
BDP/VPP	10,18	3
KrankenhauspsychotherapeutInnen	8,37	3
Sprecherrat Osnabrück	4,37	1
Schulpsychologie	2,41	1
Pro Psychotherapeutische Privatpraxen	1,58	0
Summe		31

Für die KJP sind entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft 9 Sitze vorgese-

hen; da diese Gruppe mit einer Liste angetreten ist, wurden die Sitze nach dem Stimmenanteil vergeben, den die einzelnen Kandidaten und Kandidatinnen erreicht hatten.

Gewählt wurden (jeweils in der alphabetischer Reihenfolge und mit Angaben des Ortes der Berufsausübung) für die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen:

Koalition für Psychotherapie:

Barthe, Hans-Jürgen, Lüneburg
 Brendel, Lars, Nienburg
 Dietzfelbinger, Monika, Wilhelmshaven
 Engelhardt, Matthias, Dr., Hannover
 Greve, Gabriele, Hannover
 Hahlweg, Kurt, Prof. Dr., Braunschweig
 Hauer, Wilfried, Braunschweig
 Hermann, Jörg, Wolfenbüttel
 Könning, Josef, Dr., Osnabrück
 Köthke, Werner, Braunschweig
 Kriz, Jürgen, Prof. Dr., Osnabrück
 Schwartz, Hans-Joachim, Prof. Dr., Braunschweig
 Werther, Frauke, Oldenburg
 Winter, Eckhard, Goslar
 Wittmann, Lothar, Dr., Otterndorf

Kooperation:

Corman-Bergau, Gertrud, Hannover
 Haberstroh, Dieter, Hannover
 Liebeck, Heinz, Dr., Göttingen
 Marahrens-Schürg, Christa, Hannover
 Nunnendorf, Wilhelm, Göttingen
 Rokahr, Christiane, Hannover
 Scheferling, Uta, Hannover
 Seidel, Ulrich, Dr., Kirchhatten

BDP/VPP:

Franzen, Georg, Dr., Celle
 Hellmann, Heiner, Schwanewede
 Ismar-Mävers, Sigrid, Hannover

KrankenhauspsychotherapeutInnen:

Bückmann, Rüdiger, Hildesheim
 Stein, Ingeborg, Bad Essen
 Sweers, Barbara, Oldenburg

Sprecherrat Osnabrück:

Büren-Lützenkirchen, Gerlinde, Osnabrück

Schulpsychologie:

Stiller-Steffan, Beate, Braunschweig

Für die Berufsgruppe der KJP sind in die Kammerversammlung gewählt worden:

Berns, Inge, Hannover
 Brünjes, Anne, Lüneburg
 Brylla, Kurt, Hannover
 Hauss-Labouvie, Michael, Helmstedt
 Kilimann, Astrid, Dr., Osnabrück
 Reiffen-Züger, Bertke, Osnabrück
 Ruß, Katrin, Hannover
 Siems, Kerstin, Göttingen
 Wetzorke, Friederike, Braunschweig

HKG und Satzung der PKN sehen die Möglichkeit vor, innerhalb der Kammerversammlung Gruppen zu bilden, die bestimmte Rechte haben, so etwa das Recht, entsprechend ihrer Größe Mitglieder in Ausschüsse zu entsenden. Als Gruppen wurden in der neuen Kammerversammlung benannt:

- die Gruppe „Koalition plus“ (die Liste Koalition erweitert um Frau Stiller-Steffan von der Liste „Schulpsychologie“) mit 16 Mitgliedern
- die Gruppe Kooperation/Krankenhaus-PP mit 11 Mitgliedern
- die Gruppe VERBUND als Zusammenschluss der Listen BDP/VPP und Sprecherrat Osnabrück mit 4 Mitgliedern
- die Gruppe KJP mit 9 Mitgliedern.

Bei der konstituierenden Sitzung am 09.04.05, bei der 26 Kolleginnen und Kollegen aus der „alten“ Kammerversammlung auf 14 neue Mitglieder trafen, wurde zunächst der Vorstand entlastet, dessen Amtszeit mit dieser Sitzung zu Ende ging (ohne Gegenstimmen). Im Vordergrund stand dann die Wahl des Vorstands und die Bildung und Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien; die Wahlleitung übernahm Frau Berns, die sich entschieden hatte, nicht wieder für den Vorstand zu kandidieren.

Vorstandswahl

Für die Wahl zum Präsidenten wurde Dr. Lothar Wittmann vorgeschlagen, der dieses Amt auch in den letzten 4 Jahren innegehabt hatte. Dr. Wittmann wurde mit nur 1 Gegenstimme (ohne Enthaltungen) wieder gewählt.

Für die Wahl zum Vizepräsidenten bzw. zur Vizepräsidentin wurden Gertrud Corman-Bergau und Werner Köthke vorgeschlagen. Im 1. Wahlgang erhielt Frau Corman-Bergau 20 Stimmen, Herr Köthke 17 Stimmen bei 1 Enthaltung. Da für eine Entscheidung im 1. Wahlgang mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kammerversammlung (also 21 Stimmen) benötigt worden wären, wurde ein 2. Wahlgang erforderlich, in dem Herr Köthke 16 Stimmen und Frau Corman-Bergau 21 Stimmen erhielten (bei 1 Enthaltung). Damit war Frau Corman-Bergau zur neuen Vizepräsidentin gewählt.

Da im Präsidium die Gruppe der KJP nicht vertreten ist, musste satzungsgemäß zunächst aus dieser Gruppe eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer gewählt werden. Vorgeschlagen und gewählt wurde Friederike Wetzorke mit 33 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Für die Wahl zu weiteren Beisitzern wurden Werner Köthke und Prof. Dr. Hans-Joachim Schwartz vorgeschlagen, über die – da für 2 Positionen nur 2 Kandidaten antraten – in einem Wahlgang abgestimmt wurde mit folgendem Ergebnis für Herrn Köthke: 34 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, für Prof. Dr. Schwartz: 32 Ja-Stimmen, 3 Neinstimmen, 2 Enthaltungen.

Die 5 gewählten Vorstandsmitglieder nahmen die Wahl an und dankten für das ihnen entgegengebrachte Vertrauen.

Gremienbesetzung

Laut HKG und Kammerstatut sind 3 ständige Ausschüsse zu bilden und mit je 7 Mitgliedern zu besetzen. Es sind dies mit ihren neuen Mitgliedern, die von den jeweiligen Gruppen benannt wurden:

Ausschuss für Finanz- und Beitragsangelegenheiten:

Brendel, Hellmann, Hermann, Dr. Liebeck, Ruß, Stein, Stiller-Steffan

Ausschuss für Satzung- und Geschäftsordnungsfragen:

Brünjes, Dietzfelbinger, Ismar-Mävers, Rokahr, Scheferling, Stiller-Steffan, E. Winter

Ausschuss für psychotherapeutische Aus-, Fort- und Weiterbildung:

Brylla, Dr. Franzen, Dr. Könning, Prof. Dr. Kriz, Prof. Dr. Schwartz, Dr. Seidel, Sweers

Nach kurzer Diskussion wird die Einrichtung von 3 weiteren Ausschüssen mit jeweils 7 Mitgliedern beschlossen:

Ausschuss für Qualitätssicherung:

Brendel, Dr. Franzen, Greve, Prof. Dr. Hahlweg, Nunnendorf, Siems, Stein

Ausschuss für Fragen der Angestellten / Beamten:

Bückmann, Haberstroh, Hauss-Labouvie, Hermann, Ismar-Mävers, Prof. Dr. Schwartz, Stiller-Steffan

Ausschuss für Berufsordnung und Berufsethik:

Barthe, Berns, Büren-Lützenkirchen, Rokahr, Scheferling, Werther, E. Winter

Gemeinsamer Beirat:

Zur Erörterung von Themen und zur Vorbereitung von Entscheidungen, die PP/KJP und ärztliche Psychotherapeuten betreffen, ist nach HKG ein Gemeinsamer Beirat mit der Ärztekammer zu bilden, in den von der

Kammerversammlung der PKN entsandt werden: Berns, Greve, Hauer, Dr. Liebeck

BPtK-Delegiertenversammlung:

In die Delegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer werden von der PKN entsandt (in Klammern: stellvertretende Delegierte): Hermann (Greve), Dr. Könning (Hauer), Köthke (Werther), Dr. Wittmann (Prof. Dr. Schwartz)

Schlichtungsstelle:

Als Mitglieder der Schlichtungsstelle für die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis werden gewählt: Vorsitzender: Kai Witthinrich (Gabriele Beyer)

Patientenvertreter: Olaf Weinel (Thomas Altgeld)

Beisitzer aus der PKN, unter denen je nach Berufsgruppe, Verfahren und Region eine/einer zu bestimmen ist:

Hans-Jürgen Barthe, Anne Brünjes, Cord Cramer, Heiner Hellmann, Christa Marahrens-Schürg, Bertke Reiffen-Züger, Katrin Ruß, Kerstin Thormann-Hoffmann, Eckhard Winter, Frauke Werther.

Schlichtungsausschuss:

Als Mitglieder des Schlichtungsausschusses für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern werden gewählt:

Vorsitzender: Dr. Helmut Weidemann (Dr. Helms)

Mitglied Gruppe PP: Monika Dietzfelbinger (Frau Wöbbe-Mönks)

Mitglied Gruppe KJP: Gaby Derichs (Dr. Astrid Kilimann)

Leitfaden zum Qualitätsmanagement

Es gab zum Ende der Sitzung nach den vielen personellen Entscheidungen auch noch etwas Inhaltliches: Die konstituierende Sitzung der Kammerversammlung in der 2. Wahlperiode beschäftigte sich erstmalig mit dem vom Ausschuss für Qualitätssicherung vorgelegten Entwurf „Qualitätsrelevante Aspekte in der ambulanten psychotherapeutischen Praxis – Leitfaden zum Qualitätsmanagement“. Es gab viel Anerkennung für die geleistete Arbeit und Zustimmung zur grundlegenden Tendenz die-

ses Entwurfs sowie einige Ideen für die weitere Arbeit des Ausschusses.

Nach der Wahl

Die überzeugenden Voten bei der Vorstandswahl, die uns als „alte“ Vorstandsmitglieder bestätigt hat, haben wir zum einen als Bestätigung der bisher geleisteten Arbeit verstanden und als Auftrag, diese Arbeit in den kommenden 5 Jahren in ähnlicher Weise engagiert fortzusetzen; zum anderen haben wir darin aber auch ein deutliches Signal gefunden, dass die neue Kammerversammlung an dem „niedersächsischen Modell“ einer ausgesprochen konstruktiven Zusammenarbeit festhalten will, die über verbandspolitische Interessen hinaus um von der Sache her gebotene Lösungen ringt.

Aus der Zeit nach der Wahl ist zu berichten, dass Frau Wetzorke sich entschieden hat, von ihrer Funktion als Beisitzerin zurückzutreten. Der Vorstand hat daraufhin Kontakt zur Gruppe KJP aufgenommen und vereinbart, dass bis zur Neuwahl auf der nächsten Kammerversammlung im August ein Gruppenmitglied benannt wird, das bei den Vorstandssitzungen die Interessen der KJP artikulieren kann.

Außerdem hat der Vorstand als Vorstandsbeauftragte benannt bzw. bestätigt:

- Herrn Dr. Bernd Borchard für den Bereich Forensik
- Frau Prof. Dr. Nina Heinrichs für Fragen der Palliativversorgung.

Darüber hinaus hat sich Dr. Matthias Engelhardt bereit erklärt, für die Behandlung von Honorarfragen zur Verfügung zu stehen.

Wir wünschen uns und Ihnen, dass wir in den nächsten fünf Jahren neben der Wahrnehmung berufsrechtlicher Aufgaben die Interessen aller PP und KJP erfolgreich verfolgen können; dabei liegt uns besonders am Herzen, dass sich die angestellten PP und KJP mit ihren Anliegen als gleichberechtigt vertreten sehen.

Ihr alter und neuer Vorstand:

Dr. Lothar Wittmann, Gertrud Corman-Bergau, Werner Köthke, Prof. Dr. Hans-Joachim Schwartz

Satzung des PVW: Änderungen

Die folgende Änderung der Satzung des PVW haben Sie wegen Eilbedürftigkeit bereits per Post erhalten – aus rechtlichen Gründen müssen wir sie im PTJ noch einmal veröffentlichen.

Die Satzung des Psychotherapeutenversorgungswerks (PVW) wird durch Beschluss der Kammerversammlung vom 24.11.2004 und nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit am 14.12.2004 (Az.: 405 – 41936) wie folgt geändert

§ 16 Ausscheiden aus dem Psychotherapeutenversorgungswerk Freiwillige Mitgliedschaft

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung beendet werden. Beiträge (§§ 17,18), Beiträge aus Nachversicherungen (§ 25) und freiwillige Mehrzahlungen werden nicht erstattet.

§ 16 erhält einen neuen Abs.

(4) Endet die freiwillige Mitgliedschaft nach Abs. 3, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 34 aufrechterhalten.

§ 17 Pflichtbeitrag

§ 17 erhält einen neuen Absatz

(5) Bezieher von Arbeitslosengeld II, die sich von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen, sind verpflichtet, den Regelpflichtbeitrag in Höhe des Zuschusses, der ihnen von der Bundesagentur für Arbeit oder von einem zugelassenen kommunalen Träger gewährt wird, zu zahlen.

§ 19 Beitragspflichtiges Einkommen

§ 19 erhält einen neuen Absatz

(4) Beitragspflichtiges Einkommen für Bezieher von Arbeitslosengeld II ist das dem Min-

destbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Grunde liegende Bemessungsentgelt.

§ 24 Ruhen der Beitragspflicht

§ 24 Abs. 1 und Abs. 3 werden wie folgt geändert:

(1) Bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Unterhaltsgeld beziehen und bei Mitgliedern, die während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit oder Krankheit keinen Leistungsanspruch haben, ruht die Beitragspflicht auf Antrag. Dies gilt auch für Mitglieder, die Wehr- oder Ersatzdienst leisten, und für Mitglieder, die während des Zeitraums, der der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor und nach der Entbindung entspricht, nicht erwerbstätig sind oder nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes dem Grunde nach Anspruch auf Erziehungsgeld haben.

(3) Bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Unterhaltsgeld beziehen, sind die Lohnersatzleistungen das beitragspflichtige Einkommen.

§ 26 Überleitung von Beiträgen

§ 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Abweichend von Absatz 2 kann das bisherige Mitglied Beitragsrückgewähr beantragen, wenn es für weniger als 60 Monate Beiträge entrichtet hat und die Anwartschaft auf die Altersrente im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft eine Monatsrente von einem Fünftel der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, oder die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist und die Bundesrepublik Deutschland auf Dauer verlässt.

§ 27 Versorgungsleistungen

§ 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern erhalten Witwen- und Witwerrente sowie Waisenrente (§ 32 Abs. 2).

§ 27 erhält einen neuen Abs.

(3) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern erhalten Partnerinnen- und Partnerrente nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 27 Abs. 3 wird Abs. 4:

(4) Die Bewilligung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen ist in das Ermessen des PVW gestellt.

§ 27 Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

(5) Renten, die einen Monatsbetrag von eins von Hundert der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) nicht überschreiten, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit Zahlung der Abfindung.

§ 32 Witwen-, Witwer-, Partnerin-, Partner- und Waisenrente

§ 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente hat der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe erst nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres geschlossen wurde. Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 von Hundert der sich nach § 29 oder § 31 ergebenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Rente.

§ 32 erhält einen neuen Abs. 2

(2) Nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 hat Anspruch auf Partnerinnen- oder Partnerrente die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner einer eingetragenen Partnerschaft eines Mitglieds, wenn die Partnerschaft bis zum Tod des

Mitglieds bestanden hat. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Partnerschaft erst nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres geschlossen wurde. Die Partnerinnen- oder Partnerrente beträgt 60 von Hundert der sich nach § 29 oder § 31 ergebenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Rente.

§ 32 Abs. 2 wird zum neuen Abs. 3

§ 32 Abs. 3 wird zum neuen Abs. 4

§ 32 Abs. 4 wird zum Abs. 5 und wie folgt geändert:

(5) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt, für Witwen, Witwer außerdem mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Berechtigte heiratet.

§ 32 erhält einen neuen Abs. 6

(6) Der Anspruch auf Partnerinnen- oder Partnerrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte stirbt oder eine andere eingetragene Partnerschaft oder Ehe eingeht.

§ 34 Aufrechterhaltene Anwartschaft

§ 34 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach Wechsel in ein anderes Versorgungswerk ohne

Überleitung (§ 26) oder nach Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft (§ 16 Abs. 3) aufrechterhalten, so hat das frühere Mitglied Anspruch auf Berufsunfähigkeits- und auf Altersrente in der bei Ende der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung zeitlich nachfolgender Anpassungsmaßnahmen erreichten Höhe, bei Berufsunfähigkeit jedoch ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten (§ 31 Abs. 3).

(2) Beim Tod des früheren Mitglieds besteht Anspruch auf Witwen-, Witwer-, und Waisenrente, sofern die Voraussetzungen des § 32 vorliegen. Die Höhe der Hinterbliebenenbezüge errechnet sich aus der Altersrente nach Absatz 1 dieser Vorschrift.

§ 34 erhält einen neuen Abs. 3:

(3) Beim Tod des früheren Mitglieds besteht Anspruch auf Partnerinnen- und Partnerrente, sofern die Voraussetzungen der §§ 32 und 46 Abs. 2 vorliegen. Die Höhe der Hinterbliebenenbezüge errechnet sich aus der Altersrente nach Absatz 1 dieser Vorschrift.

§ 34 Abs. 3 wird zum neuen Abs. 4

§ 46 In-Kraft-Treten

§ 46 Satz 1 wird zum neuen Abs. 1

§ 46 erhält einen neuen Abs. 2:

(2) Die §§ 27 Abs. 3, 32 Abs. 2 und 6 und § 34 Abs. 3 finden Anwendung mit dem In-Kraft-Treten vergleichbarer Ansprüche auf Partnerinnen- und Partnerrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung im Sozialgesetzbuch VI.

Geschäftsstelle

Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

Roscherstr. 12

30161 Hannover

Tel.: 0511/850304-30

Fax: 0511/850304-44

Mo, Mi – Fr: 09.00 – 12.00 Uhr

Mo – Do: 13.30 – 15.00 Uhr

Beitragsangelegenheiten:

Mo, Mi-Fr: 09.00 – 12.00 Uhr

Mo-Do 13.00 – 13.30 Uhr

Mail-Anschrift: info@pk-nds.de

Mail-Anschrift für Fragen der

Akkreditierung: Akkreditierung@pk-nds.de

Internet: www.pk-nds.de